



Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d. Aisch
Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Burghaslach
Kirchplatz 12
96152 Burghaslach

Sachgebiet: Gewässerschutz - Abfallrecht
Sachbearbeiter/in: Christin Segel

Telefon: 09161 92-4201
Telefax: 09161 92-94201
E-Mail: christin.segel@kreis-nea.de
Zimmer: A 213

Aktenzeichen: 42-6323-0028-2013-se
Datum: 20.07.2026

**Vollzug der Wassergesetze;
Seitenbuch– Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Abwasseranlage Seitenbuch
sowie von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk in das Gewässer Haselbach (Ge-
wässer III. Ordnung)
Markt Burghaslach, Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim**

Anlagen:

- 1 Empfangsbekanntnis g. R.
- 1 Plansatz mit Prüfbemerkungen
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D:

I. Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

1 Gegenstand, Zweck, Plan und Beschreibung

1.1 Gegenstand

Dem Markt Burghaslach (**Betreiber**) wird zum 01.01.2027 die stets widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur Benutzung des Gewässers Haselbach durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.2 Zweck

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten kommunalen Abwassers sowie der Beseitigung des Mischwassers aus der Entlastungsanlage.

1.3 Plan

Grundlage für die wasserrechtlichen Gestattungen ist der Plan der ARZ Ingenieure GmbH & Co. KG vom 21.01.2026, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

<u>Nummer</u>	<u>Plan/Unterlage</u>
1	Erläuterung mit Anhängen
2	Übersichtskarte
3	Gesamtlageplan mit Einzugsgebieten
4	Lageplan
5	Detallageplan
6	Absetzbecken
7	Längsschnitt Kläranlage
8	Regenüberlauf Seitenbuch mit Umplanung

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 04.03.2026.

1.4 Beschreibung der Anlage

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

- Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers in das Gewässer Graben zum Haselbach aus der Kläranlage Seitenbuch (unbelüftete Abwasserteichanlage).

Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 6 kg/d (entsprechend 100 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

- Einleiten von Mischwasser aus der Entlastungsanlage RÜ Seitenbuch in das Gewässer Graben zum Haselbach.

Bauwerksverzeichnis

Die Abwasseranlage Seitenbuch besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

A) Kanalisation

Kanalnetz im Mischsystem

RÜ Seitenbuch Einzugsgebiet $A_E = 5,95$ ha, undurchlässige Fläche $A_U = 1,74$ ha

Sonderbauwerke (Lage):

Anzahl	Art des Bauwerkes	Fl. Nr.	Gemarkung	Ostwert	Nordwert
1	RÜ Seitenbuch	41	Seitenbuch	607613,9	5507465,8

Einleitungsbauwerke (Einleitungsstellen):

Einleitung	Gemarkung	Fl. Nr.	Ostwert	Nordwert
E1 RÜ Seitenbuch	Seitenbuch	35/1	607622,5	5507471,3

Anlagendaten		RÜ Seitenbuch
Angeschlossene befestigte Fläche	ha	1,74
Art der Drosselleinrichtung	mm	Drosselschieber
Bemessungsverfahren		vereinfachtes Aufteilungsverfahren DWA A 102
vorhandener Mischwasserzufluss	l/s	345
Drosselabfluss (Q_{Dr})	l/s	30 (bisher 55)
$Q_{Entlastung}$ bei eingestautem AT-Raum	l/s	330 (bisher 290)
MW Abfluss Q_M aus AT-Raum	l/s	15 (bisher 55)
Zulaufkanal	mm	DN 300
Entlastungskanal RÜ	mm	DN 400
Schwellenlänge RÜ	m	2,13
Schwellenhöhe RÜ	m ü NN	381,02
weiterführender Kanal	mm	DN 250
anrechenbares Kanalvolumen	m ³	--
Abminderungsfaktor durchlässige Teilflächen	f_D	0,9
Täglicher mittlerer Trockenwetterabfluss Q_{TaM}	l/s	0,15
Regenabflussspende q_r	l/s * ha	15
kritischer Abfluss (Q_{krit})	l/s	26,1
zulässige Entlastungsrate e_0	%	82
Grobstoffrückhaltung		Nachrüstung Kulissentauchwand

B) Mechanisch-biologischen Kläranlage

für 100 EW₆₀; (B_d , BSB₅ (roh) = 6 kg/d)

maximaler Zulauf 54 m³/h

CSB-Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe: 12 kg/d

Anlagensystem: unbelüftete Teichanlage

Reinigungsziele: mechanische Reinigung / Kohlenstoffabbau / Nitrifikation

$Q_T = 1,4 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. $13,3 \text{ m}^3/\text{d}$, $Q_m = 54 \text{ m}^3/\text{d}$ mit folgenden Bestandteilen:

Einzugsgebiet $A_E = 5,95 \text{ ha}$, undurchlässige Fläche $A_u = 1,74 \text{ ha}$

Sonderbauwerke:

Anzahl	Kläranlage Ober- und Seitenbuch	Technische Daten
1	Absetzbecken	56 m³
1	Aufstauraum (AT-Raum) (Entlastung über RÜ)	23 m³
3	Abwasserteiche, unbelüftet	$\sum 1.535 \text{ m}^2$ (435 m² + 610 m² + 490 m²)
1	Auslaufbauwerk mit Dreieckswehr	-
1	Schlammteich aus Bestand	ca. 50 m³

Anlagendaten		AT-Raum Seitenbuch
Angeschlossene befestigte Fläche	ha	1,74
Art der Drosselleinrichtung	mm	Drosselschieber
Bemessungsverfahren		vereinfachtes Aufteilungsverfahren DWA A 102
vorhandener Mischwasserzufluss	l/s	30
Drosselabfluss (Q_{Dr})	l/s	15
$Q_{Entlastung}$ bei eingestautem AT-Raum über RÜ	l/s	15
Zulaufkanal	mm	DN 250
Weiterführender Kanal	mm	DN 200
Mischwasserbehandlungsvolumen	m³	23
Grobstoffrückhaltung		Tauchwand

Kläranlage/Einleitungsstellen

Lage	Gemarkung	Fl.-Nr.	Ostwert	Nordwert
Kläranlage	Seitenbuch	41	607607,7	5507479,7
Einleitung E 2"KA Seitenbuch"		35/1	607651,5	5507612,6

2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31. Dezember 2046 befristet.

2.2 Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage

2.2.1 Zulässiger Abfluss

Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden

Maximaler Abfluss

Q_{Tx} 1,4 m³/h
 13,3 m³/d

Q_m 198 m³/h derzeit
 54 m³/h (ab Abschluss der Sanierung_01.07.2028)

2.2.2 Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde.

CSB-Bemessungsfracht 12 kg/d

2.2.3 Folgende Werte sind ab 1. Januar 2027 an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der glasfaserfiltrierten, qualifizierten Stichprobe:	Konzentration
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	110 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	25 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 1. Mai bis 31. Oktober	15 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 1. Mai bis 31. Oktober	15 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	5 mg/l

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhaltungsvorgaben gemäß § 6 Abwasserverordnung.

2.2.4 Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.3 Einleiten von Mischwasser

Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	erforderliches Volumen (m³)	zulässiger Drosselabfluss (l/s)	Ab dem Zeitpunkt
RÜ Seitenbuch	290	23	55	sofort
RÜ Seitenbuch	330	23	30	Inbetriebnahme 01.07.2028

In der Entlastungsanlage RÜ Seitenbuch ist an geeigneter Stelle eine kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtungen einzubauen.

2.4 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

Folgende Prüfbemerkungen sind zu beachten:

- Der hydraulische Nachweis der Kanalisationen nach DWA A 118 und DWA A 111 wurde nicht erbracht. Auf die nachteiligen Auswirkungen von unterdimensionierten Kanälen wird hingewiesen.
- Ein provisorisches Absetzbecken im ersten Abwasserteich bzw. der Bauablauf ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach vor Baubeginn abzustimmen.
- Vor dem Neubau des Absetzbeckens ist der bestehende Absetzteich zu räumen.
- Der zweite und dritte Abwasserteich wurde laut telefonischer Auskunft von Herrn Kreutzer im Jahr 2018 und 2021 geräumt. Für den weiteren Betrieb der Abwasseranlage ist **nach** Errichtung des Absetzbeckens der erste Abwasserteich zu räumen. Der Nachweis über die fachgerechte Entsorgung des Klärschlammes ist dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim umgehend nach Umsetzung vorzulegen.
- Der kritische Regenablauf im Regenüberlauf ist auf 30 l/s zu begrenzen. Der Nachweis der Bemessung der Drossel/Schieberstellung ist dem PSW bei der Abnahme vorzulegen.
- Im Zulaufbereich des Absetzbeckens ist eine Prallwand und im Ablauf eine Tauchwand zu errichten.
- Der Drosselabfluss im Absetzbecken ist durch eine Drossel auf 15 l/s zu begrenzen. Die Blende ist auf einen Aufstau von 0,81 cm im Absetzbecken zu bemessen. Der Nachweis der Bemessung der Drossel/Schieberstellung ist dem PSW bei der Abnahme vorzulegen.
- Der bestehende Regenüberlauf ist mit einer effektiven Grobstoffrückhaltung (Kulisentauchwand) und einer kontinuierlichen Wasserstandsmesseinrichtung bis zum 31.12.2027 nachzurüsten.
- Am Auslauf des dritten Abwasserteiches ist ein Tauchwandkasten bis zum 31.12.2026 zu errichten bzw. der bestehende bei Bedarf zu sanieren.

- Die Einleitungsstellen in den ersten Abwasserteich und in den Graben zum Haselbach sind mit Wasserbausteinen gegen Erosion zu sichern, um Ausspülungen der Uferböschung und der Gewässersohle zu verhindern.
- Der Bauentwurf ist bis zum 30.06.2028 umzusetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt darf die Abwasseranlage im bisher genehmigten Umfang betrieben werden. Sollte der Bauentwurf nicht bis zum 30.06.2028 umgesetzt sein, ruht die Erlaubnis bis zur vollständigen Sanierung (Abnahme durch PSW) der Abwasseranlage..

2.5 Betrieb und Unterhaltung

2.5.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.5.2 Eigenüberwachung Kläranlage

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenahmeart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

Der Fremdwasseranteil ist durch eine geeignete Messmethode (z.B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA) zu bestimmen. Die **Nachtminimum-Methode** entspricht nicht mehr diesen Vorgaben.

2.5.3 Eigenüberwachung Entlastungsanlage

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach Eigenüberwachungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

2.5.4 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Auf die Muster der Dienst- und Betriebsanweisungen nach DWA A 199 (1-4) wird hingewiesen.

2.6 Anzeige- und Informationspflichten

2.6.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.6.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.6.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Um die ordnungsgemäße Bauabnahme sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger der Wasserwirtschaft rechtzeitig zu beauftragen.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen. Dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sind jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne der Kläranlage unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2.7 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flusssufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.8 Abfallwirtschaftliche Vorgaben

2.8.1 Klärschlammverwertung

gültig bis 31.12.2028:

Für die bodenbezogene Verwertung des Klärschlammes ist die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Klärschlamm, der nicht bodenbezogen verwertet werden kann, ist thermisch zu behandeln.

gültig von 01.01.2029 bis 31.12.2031:

Für die bodenbezogene Verwertung des Klärschlammes ist die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Eine bodenbezogene Verwertung für Anlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 100.000 EW ist nicht möglich. Die Pflichten zur Phosphorrückgewinnung gemäß AbfKlärV sind zu beachten. Die Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung sind darzulegen, sofern der Phosphorgehalt im Klärschlamm nicht sicher unter 20 Gramm je Kilogramm Trockenmasse liegt.

gültig ab 01.01.2032:

Für die bodenbezogene Verwertung des Klärschlammes ist die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Eine bodenbezogene Verwertung für Anlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 50.000 EW ist nicht möglich. Die Pflichten zur Phosphorrückgewinnung gemäß AbfKlärV sind zu beachten. Die Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung sind darzulegen, sofern der Phosphorgehalt im Klärschlamm nicht sicher unter 20 Gramm je Kilogramm Trockenmasse liegt.

- 2.8.2 Über den Verbleib des Klärschlammes ist ein Register nach § 34 Abs. 1 AbfKlärV zu führen. Die Angaben sind der zuständigen Behörde bis zum 15. März des Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr zu übermitteln. Die Übermittlung sollte über die Anwendung „Datenverbund Abwasser Bayern (DABay)“ erfolgen. Ab dem 01.01.2029 sind die Nachweispflichten nach § 3d und die Registerpflicht nach § 3e AbfKlärV zu beachten.
- 2.8.3 Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind, um die Vegetationszeiten und den Winter überbrücken zu können, Zwischenlagerkapazitäten mindestens für die Klärschlammmenge vorzusehen, die in den in § 6 Abs. 8 der Düngeverordnung (DüV) bestimmten ausbringungsfreien Zeiten anfällt.

2.9 Naturschutzrechtliche Auflagen

Die Entleerung des Absetzteiches muss zwischen dem 31.08. und dem 28.02. durchgeführt werden. Eine Verfüllung hat er nach vollständiger Austrocknung zu erfolgen.

2.10 Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

II. Abwasserabgabe

Für die Einleitung von Abwasser hat der Unternehmensträger eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

1. Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter 2.2.3 bestimmten Werte für CSB, Stickstoff gesamt (N_{ges}) und Phosphor gesamt (P_{ges}) zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 2.900 m³ festgesetzt.

2. Abgabefestsetzung

Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird mit einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Gleiches gilt für die Festsetzung der Niederschlagswasserabgabe. Nach planmäßiger Errichtung des Absetzbeckens mit Aufstauraum sind die Vorgaben zum Speichervolumen (5 m³/ha) erfüllt.

III. Kosten

1. Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von 134 € erhoben.
Die Auslagen wurden i.H.v. 720 € erhoben.

GRÜNDE

I.

1. Der Markt Burghaslach beantragte mit Vorlage der Antragsunterlagen am 30.01.2026 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser. Das Absetzbecken in Erdbauweise soll hierbei durch ein Becken aus Stahlbeton ersetzt werden.

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

- Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers in das Gewässer Graben zum Haselbach aus der Kläranlage Seitenbuch (unbelüftete Abwasserteichanlage).

Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 6 kg/d (entsprechend 100 EW₆₀).

Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

- Einleiten von Mischwasser aus der Entlastungsanlage RÜ Seitenbuch in das Gewässer Graben zum Haselbach.

2. Bestehende rechtliche Verhältnisse:
Für die bestehende Abwasseranlage wurde mit Bescheid vom 12.01.2026 (Az.: 42-6323-0028-se) eine beschränkte Erlaubnis bis 31.12.2026 erteilt.

3. Die örtlichen Verhältnisse stellen sich wie folgt dar:
Der Ortsteil Seitenbuch liegt westlich von Burghaslach und ist über die St 2261 erreichbar. Die Kanalisation von Seitenbuch ist im Mischsystem ausgebildet. Bei der bestehenden Kläranlage handelt es sich um eine Teichkläranlage, die aus einem vorgeschalteten Regenüberlauf, einem Absetzbecken in Erdbauweise und drei in Reihe geschalteten Abwasserteichen besteht.

Das bestehende Absetzbecken in Erdbauweise wird durch ein Stahlbetonecken ersetzt.

Die öffentliche Wasserversorgung findet über den Hochbehälter der Stadtwerke Scheinfeld statt.

Angaben zur Einleitungssituation:

Benutzungsanlage		Kläranlage	Entlastungsanlage
Bezeichnung		KA Seitenbuch	RÜ Seitenbuch + AT-Raum
Benutztes Gewässer		Graben zum Haselbach	Graben zum Haselbach
Gemarkung (Bauwerk)		Seitenbuch	Seitenbuch
Flurnummer (Bauwerk)		41	41
Gewässerordnung		III. Ordnung	
Gewässerfolge		Graben zum Haselbach - Haselbach - Rimbach - Haslach - Reiche Ebrach - Regnitz - Main - Rhein	
Verortung der Einleitungsstelle (UTM32 Koordinaten)	Ostwert	607651,5	607622,5
	Nordwert	5507612,6	5507471,3
Einzugsgebiet AEO (km²)		0,71	0,65
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)		0,8	0,78
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)		6,40	5,80
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m³/s)		0,21	0,20

Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Einzugsgebiet des Oberflächenwasserkörpers 2_F079 Schwarzbach/Freihaslacher Bach, Rimbach/Haslach, Haselbach (zum Rimbach).

4. Bekanntmachung

Das Vorhaben wurde durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 23.02.2026 bis einschließlich 23.03.2026. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben im Rathaus des Marktes Burghaslach oder beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Auf einen Erörterungstermin wurde daher verzichtet (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).

5. Im Verfahren wurde das Wasserwirtschaftsamt Ansbach um Erstellung des Gutachtens als amtlicher Sachverständiger gebeten. Die Untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten.

6. Die Planunterlagen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach nunmehr geprüft und im Wesentlichen positiv begutachtet.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gem. Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

2. Rechtsgrundlage für die gehobene Erlaubnis ist § 15 WHG.

2.1 Benutzung des Gewässers Graben zum Haselbach

- 2.1.1 Das Einleiten von kommunalem Abwasser aus der Kläranlage Seitenbuch sowie von Misch- und Niederschlagswasser aus mehreren Einleitungsstellen in das Gewässer Graben zum Haselbach stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Es bedarf der Zulassung nach § 8 Abs. 1 WHG.

- 2.1.2 Die Zulassung wird als gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt, da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt.

- 2.1.3 Diese kann erteilt werden, da insbesondere das Wasserwirtschaftsamt Ansbach als amtlicher Sachverständiger eine positive Stellungnahme abgegeben hat und durch das Vorhaben voraussichtlich keine schädlichen und auch nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermeidbare oder ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Zudem werden ebenfalls die durch das Vorhaben betroffenen Anforderungen an die öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt.

Mit dem geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

Einleiten des behandelten Abwassers in das Gewässer Graben zum Haselbach, aus der Kläranlage Seitenbuch (unbelüftete Abwasserteichanlage).

Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 6 kg/d (entsprechend 100 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Einleiten von Mischwasser aus einer Entlastungsanlagen (Regenüberlauf) in das Gewässer Graben zum Haselbach.

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis zur Benutzung des Gewässers Graben zum Haselbach.

2.2 Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.2.1 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten kommunalen Abwassers und der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsanlagen.

Es wird eingeleitet

- in der Kläranlage Seitenbuch behandeltes Abwasser (Grundstück Fl. Nr. 41, Gemarkung Seitenbuch) über die Einleitungsstelle E 2 in das Gewässer Graben zum Haselbach (Grundstück Fl. Nr 35/1, Gemarkung Seitenbuch).

Die Einleitungsstelle E2 hat folgende UTM-Koordinaten:

Ostwert: 607651,5 Nordwert: 5507612,6

- Mischwasser aus der Einleitungsstelle E1 „RÜ Seitenbuch“ (Grundstück Fl. Nr. 41, Gemarkung Seitenbuch) in das Gewässer Graben zum Haselbach (Grundstück Fl. Nr 35/1, Gemarkung Seitenbuch).

Die Einleitungsstelle E1 hat folgende UTM-Koordinaten:

Ostwert: 607622,5 Nordwert: 5507471,3

2.2.2 Geprüfte Unterlagen

Der Benutzung liegen die unter Ziffer 1.3 des Tenors aufgeführten Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 04.03.2026 versehen.

2.2.3 Umfang der Prüfung des amtlichen Sachverständigen

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nicht begutachtet worden. Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privat- oder satzungsrechtliche Belange.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die beantragten Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG.

2.2.4 Gestattungsfähigkeit der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung ist gestattungsfähig.

Die Prüfung hat ergeben, dass die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab die Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands, Potenzials und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 2_F070 (Nebengewässer der Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis unterhalb Uehlfeld, ohne Ehebach) ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

2.3 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.3.1 Befristung

Die Erlaubnis konnte gem. § 13 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den dem stetigen Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.3.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.3.2.1 Ermittlung der Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung. Es sind jedoch folgende strengere und zusätzliche Anforderungen zu stellen, die über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 1) hinausgehen:

Von der glasfaserfiltrierten, qualifizierten Stichprobe:	Konzentration
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	110 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	25 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 1. Mai bis 31. Oktober	Erklärung vom Betreiber
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 1. Mai bis 31. Oktober	Erklärung vom Betreiber
Phosphor gesamt (P _{ges})	Erklärung vom Betreiber

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblatts 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im

unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit OGewV).

Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. Nach den Antragsunterlagen ergibt sich ein mittlerer Abfluss der Kläranlage bei Trockenwetter ($Q_{T,aM}$) von 13,3 m³/d bzw. 0,15 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Gewässers Graben zum Haselbach von rd. 0,85 l/s gegenüber. Der mittlere Abfluss (MQ) beträgt 6,4 l/s. Daraus resultiert ein Mischungsverhältnis $MNQ/Q_{T,aM}$ von 7 und ein Mischungsverhältnis $MQ/Q_{T,aM}$ von 44.

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung dürfen auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Der Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss beträgt im Jahresmittel 25 %. Die Anforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht durch Verdünnung erreicht werden. Überhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten sowie zu erhöhter Abwasserabgabe.

2.3.2.2 Überwachungswerte für die Kläranlage

Für Stickstoff gesamt (N_{ges}), NH_4 -N und Phosphor gesamt (P_{ges}) wurden im Erläuterungsbericht vom Betreiber Überwachungswerte beantragt. Diese entsprechen dem Vorschlag des Wasserwirtschaftsamt Ansbach.

Es ergeben sich daraus folgende Anforderungen:

Von der glasfaserfiltrierten qualifizierten Stichprobe:	Konzentration
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	110 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	25 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH_4 -N) vom 1. Mai bis 31. Oktober	15 mg/l
Stickstoff gesamt (N_{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 1. Mai bis 31. Oktober	15 mg/l
Phosphor gesamt (P_{ges})	5 mg/l

2.3.2.3 Ermittlung der Anforderungen bei Einleitungen von Mischwasser

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung sind insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“ sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein die Einleitung aufzunehmen. Aus Gründen des Gewässerschutzes muss daher im vorliegenden Fall ein höheres Anforderungsniveau eingehalten werden.

2.3.2.4 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper sowie der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

2.3.2.5 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Benutzungsumfang begrenzt.

Für die Kläranlage Seitenbuch wurde der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zufluss der Biologie festgehalten.

Für die Mischwassereinleitung wurde der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten.

2.3.3 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.3.4 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung bei Kläranlagen werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte der Kläranlage erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung auf der Kläranlage bei geringstem Zufluss durchzuführen. Bei der sogenannte Nachtminimum-Methode sind die Faktoren zur Abschätzung des nächtlichen Schmutzwasserabflusses veraltet und ungenau. Es ist daher eine andere, geeignete Methode zur Bestimmung des Fremdwasseranteiles zu verwenden, z. B. die Methode „Gleitendes Minimum“ nach Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 198 oder die „Jahresschmutzwassermethode“ siehe LfU-Infoblatt „Fremdwasserbestimmung“.

2.3.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung und ggf. Bauabnahme sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.3.6 Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Auflagen sind notwendig, um die rechtmäßige Entsorgung des anfallenden Kläraschlammes sicherzustellen.

- 2.3.7 Naturschutz
Die naturschutzrechtlichen Vorgaben sind notwendig um auf nach § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG besonders geschützte Tiere zu achten und Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden.
- 2.3.8 Vorbehalt weiter Inhalts- und Nebenbestimmungen
Der Vorbehalt beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

3. Abwasserabgabe

- 3.1 Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitung des Schmutzwassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig (§ 1 Abwasserabgabengesetz - AbwAG).

Die Tagesschmutzwassermenge beträgt mehr als 8 m³. Es liegt eine abgabepflichtige Großeinleitung vor (Ziffer 2.1 Verwaltungsvorschrift zum Abwasserabgabengesetz und zum Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - VwVBayAbwAG).

Die Festsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

- 3.2 Eine grundsätzliche Abgabepflicht besteht auch für das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Markt Burghaslach (§ 7 AbwAG, Art. 86 Bayerisches Wassergesetz – BayWG). Die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen und die Festsetzung erfolgen in einem gesonderten Bescheid.

4. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Kosten stützt sich auf Art. 5, 6, 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KG i. V. m. 8.IV.0/ 1.1.4.2 i. V. m. 4.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage (E2) (13,3 m³/d) wird eine Gebühr in Höhe von 124,- € (100,- € + 1 x 24,- € /1.1.4.2) angesetzt. Für die Einleitung von Mischwird für die Einleitungsstelle des Regenüberlaufes (E1) die Mindestgebühr von 10,- € in Ansatz gebracht. Es ergibt sich eine Gesamtgebühr von 134,- €.

Zusätzlich sind die Auslagen, die dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim durch die Begutachtung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach (720,- €) entstanden sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Markt Burghaslach ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG nicht von der Zahlung der Gebühren befreit.

Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach:

- Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

- **Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften**
Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- **Personalbedarf**
Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.
- **Vereinbarungen mit Indirekt Einleitern**
Haben Abfluss und Verschmutzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben die Bemessung der Kläranlage maßgeblich mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit den Betrieben zusätzlich zu vereinbaren, dass diese
 - a) festgelegte Abwasserabflüsse und Schmutzfrachten nicht überschreiten,
 - b) beabsichtigte Änderungen in den Produktionsverhältnissen rechtzeitig vorher anzeigen, soweit sich dadurch die Belastungswerte der Kläranlage ändern,
 - c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Geßler
Regierungsrat